



Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken hat am 8. November 2010 aufgrund von § 106 Abs. 1 Nr. 5 der Handwerksordnung (HwO) die nachstehende Änderung des Gebührenverzeichnisses beschlossen.

Ziffer 3.1 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

| | Gebühr in Euro |
|---|----------------|
| 3.1 Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen | |
| 3.1.1 Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung | 120,00 |
| Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz von insgesamt bis zu festgesetzt werden. Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat. | 190,00 |
| Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder auf bis zu herabgesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt. | 60,00 |



3.1.2 Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung bzw. Teil 2 der
Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung 180,00

Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz von insge-
samt bis zu 350,00
festgesetzt werden. Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die
Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor
eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer
hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der
Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zu-
rück erhalten hat.

Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder
auf bis zu 90,00
herabgesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt.

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Wirtschaftsministerium hat mit Schreiben vom 8. Februar 2011 Aktenzeichen
3-4233.24/65 die Änderung des Gebührenverzeichnisses genehmigt. Dieser Beschluss wurde
am 14. Februar 2011 von Präsident und Hauptgeschäftsführer ausgefertigt und wird hiermit
nach § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) veröffentlicht.

Heilbronn, den 4. März 2011

gez.

.....
Ulrich Bopp
Präsident

gez.

.....
Ralf Schnörr
Hauptgeschäftsführer

Dienstsiegel